

**Satzung
über die geordnete Beseitigung von Abfällen
in der Gemeinde Kaufungen
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/Abfg - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 636), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Kaufungen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.02.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 08.12.2016 die folgende Neufassung der Abfallsatzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Kaufungen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Kaufungen umfasst das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde Kaufungen informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Gemeinde Kaufungen gemäß der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Kaufungen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.02.1993 der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Eigenbetrieb des Landkreises Kassel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Entledigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 bis 28 KrWG verwiesen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Ergänzend gilt § 70 Abs. 1 und 2 Bewertungsgesetz. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (5) Abfall aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt oder in anderen vergleichbaren Anfallorten (bspw. Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen) entsteht; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht. o. ä.
- (6) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen und damit zusammen entsorgter Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der Beachtung der Trennpflicht gem. § 15 als Rest anfällt.
- (7) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Garten- und Küchenabfälle, die in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verarbeitet werden können. Zu den Bioabfällen aus Gärten oder sonstigen Grünanlagen gehören z. B. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenrückstände, Friedhofsabfälle o. ä.. Biologisch abbaubare Küchenabfälle sind z. B. Reste von Obst, Gemüse, Nahrungsmitteln, zubereiteten Speisen, o. ä., die nach ihrer Art und Menge in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verarbeitet werden können.

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Abfällen, die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß des kleinsten Restmüllgefäßes nach § 11 übersteigen und ausschließlich aus dem Bereich der Gemeinde Kaufungen stammen. Bewegliche Abfälle sind Abfälle, die sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen Gegenständen zusammensetzen, z. B. Möbel, auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Teppiche o. ä.. Nicht unter den Begriff „Sperrmüll“ fallen Baustellenabfälle, wie z. B. Bauholz, Gipsplatten, Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türfassungen, Fenster. Die in § 10 geregelte Trennpflicht ist zu beachten.

(9) Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG und aus dem Landkreis Kassel stammen.

(10) Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Sie stammen aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit (dazu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Institutionen). Die Trennpflichten nach § 10 sind zu beachten.

(11) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (bspw. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch).

(12) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

(13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (bspw. Türen, Fenster, Rigipsplatten, Holz, o. ä.).

(14) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die gem. § 3 Abs. 5 KrWG und i. V. m. mit § 3 AVV als gefährlich bestimmt sind. Als gefährlich bestimmt ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, o. ä.. Gefährliche Abfälle sind dann als „kleine Menge“ definiert, wenn je Abfallerzeuger und Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 kg entsorgt werden sollen.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinde Kaufungen

(1) Die Gemeinde Kaufungen unterstützt den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilt ihm die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.

(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Abfallentsorgung Kreis Kassel unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Die Städte und Gemeinden stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit. Diese Maßnahmen erfordern die Zustimmung der Gemeinde Kaufungen.

§ 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Kaufungen

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet der Gemeinde Kaufungen angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Kaufungen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG;
2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch aktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk);
3. Abfälle, die bei Menschen übertragbare Krankheiten i. S. d. § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auslösen können, oder bei denen dies zu befürchten ist;
4. Körperteile und Organabfälle;
5. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist;
6. Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, sofern nicht eine Entsorgungsverpflichtung nach § 15 Abs. 4 KrWG besteht;
8. Jauche und Gülle;
9. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrWG); dies gilt nur, wenn durch den Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass im Einzelfall die Zuführung der Stoffe zu einer nach aufgrund § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Verwertung nicht gesichert erscheint;

10. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den Entsorgungsanlagen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verwertet oder beseitigt werden können,

11. Flüssigkeiten jeder Art;

12. Abfälle aus privaten Haushaltungen, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen, die gem. § 2 Abs. 5 KrWG und i. V. m. mit § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind, soweit diese nicht im Rahmen der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfasst werden bzw. die Gemeinde Kaufungen oder der Landkreis getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet;

13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. KrWG fort gilt,

14. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese gemäß § 20 Abs. 2 KrWG nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, sofern sie nicht in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel beseitigt werden können oder die Abfallentsorgung Kreis Kassel keine getrennten Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet.

(3) Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Abs. 2) sind von deren Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1, 2 KrWG zu entsorgen. Zu entsorgende Abfälle, die gemäß § 25 KrWG zurückzunehmen sind, sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde Kaufungen zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde ggf. im Einvernehmen mit dem Landkreis. Der Gemeinde Kaufungen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen. Bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten kann die Gemeinde Kaufungen die Annahme des Abfalls verweigern.

(5) Werden der Gemeinde Kaufungen oder dem Landkreis entgegen den Regelungen in Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle überlassen, so kann die Gemeinde Kaufungen oder der Landkreis neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallentsorgung Kreis Kassel anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall, der nicht von der Entsorgungspflicht gem. § 4 ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen.

(3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 11 gesammelt werden können. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfalleinsammlung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 4 entsprechend. Soweit das Einsammeln und Befördern der überlassungspflichtigen Abfälle durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel ausgeschlossen ist, sind diese nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu überlassen.

(4) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen die Besitzerinnen und Besitzer

1. von Abfällen, die nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;

2. von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG);

3. von Abfällen, die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Ziffer 3 KrWG);

4. von nicht gefährlichen Abfällen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Ziffer 4 KrWG);

5. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

6. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG);

7. von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG ist erforderlich.

(5) In den Fällen des Abs. 3, in denen Grundstücke vom Anschlusszwang und/oder den Fällen des Abs. 4, in denen die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von den dort aufgeführten Abfällen vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist die Abfallentsorgung Kreis Kassel berechtigt, seine Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung anzubieten. Für diese Leistungen erhebt die Abfallentsorgung Kreis Kassel ein Entgelt.

(6) Soweit Grundstücke bzw. Abfallerzeuger und -besitzer mit ihren Abfällen gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

§ 6 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen der Gemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 2 Abs. 4 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, die Anzahl der Beschäftigten und Betten im Gewerbe und Beherbergungseinrichtungen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.

(2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder deren Beauftragte, die sich als solche auszuweisen haben, sind berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu betreten, sowie auf diesen Grundstücken zur Erfassung von Abfällen notwendige Behältnisse aufzustellen (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(4) Die Gemeinde und der Landkreis können selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen des Landkreises erschweren können. Die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen ist zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Beim Nachweis satzungswidrigen Handelns trägt der Verursacher die Untersuchungskosten. Ist die Besitzerin oder der Besitzer nicht ermittelbar, haftet die oder der Anschlusspflichtige.

§ 7 Störung in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 5 Abs. 2 Verpflichteten oder den von ihnen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

§ 8 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht beim Holsystem gem. § 9 Abs. 2 mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder beim Bringsystem gem. § 9 Abs. 3 mit der Überlassung an einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.

2. Abschnitt

I. Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 11 - 13) oder

b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 14) oder

2. durch die Besitzerin oder den Besitzer selbst oder durch von Ihnen Beauftragte.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Anfallgrundstück abgeholt.

(3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden, oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

§ 10 Getrennt sammeln von Abfällen

(1) Abfälle sind gem. Abs. 2 bis 4 zu trennen.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

a) Bioabfälle,

b) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),

c) Sperrmüll,

d) haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metallgegenstände,

e) Restabfall (Abfälle, die nicht nach den Buchst. a) - d) oder Abs. 3 getrennt erfasst werden).

(3) Dem Bringsystem unterliegen:

a) Baum- und Strauchschnitt,

b) Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung,

c) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle (Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 14),

(4) Privatwirtschaftlichen Rücknahmesystemen unterliegen z.B. Altglas (Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün), Leichtverpackungen (Gelber Sack), Batterien und Altöl.

§ 11 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

(1) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:

a) für Bioabfälle:

braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum;

b) für Altpapier:

1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum;

c) für Restabfall:

1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
3. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllvolumen.

(2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohnerin und Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch die Gemeinde. Fällt vorübergehend soviel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restmüll an, so hat die Gemeinde entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der Gemeinde eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch die Gemeinde. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame

Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich zugelassen werden (Nachbarschafts-Biotonne), wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Landkreis eine verantwortliche Person benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Darüber hinausgehender Behälterbedarf kann von der Gemeinde gegen ein Entgelt gem. § 18 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch den Landkreis zugeteilt.

§ 12 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

(1) Die überlassenen Behältnisse und die daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen oder den daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.

(3) Die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. c) und § 11 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 11 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen oder einer zweckwidrigen Nutzung der Abfallbehältnisse werden die zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gemäß §§ 22, 23 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen, der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft herausfällt und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen wird das zulässige Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Füllraum auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Füllraum auf 110 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum auf 270 kg festgesetzt. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen

widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle von der Gemeinde Kaufungen oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

(5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Eis und Schnee, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (§ 4), in Abfallbehältnisse oder in Abfallsäcke zu füllen. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 entbinden die Gemeinde Kaufungen und die Abfallentsorgung Kreis Kassel von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(6) Der Einsatz von Abfallschleusen, d. h. Vorrichtungen, die das Befüllen von zugelassenen Abfallbehältern nach Volumen oder Gewicht messen bzw. reglementieren können, wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerrufflicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragstellers folgende Nachweise erbracht werden:

- keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier - und Verpackungsbehältnisse,
- keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
- keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze,
- aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Überschreitung des Behälterbruttogewichts über 270 kg.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Nur die auf den fahrbaren Abfallbehältnissen nach § 11 Abs. 1 angebrachten Strichcode-Etiketten berechtigen zur Leerung. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist nicht verpflichtet, fahrbare Abfallbehältnisse ohne Etikett zu entleeren.

(8) Die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 und 2 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Müllsammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Darüber hinaus können Behälter mit 1.100 Liter Füllraum an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn bereitgestellt werden, wenn die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht überschreitet, keine Geländeneigung größer 2 % besteht und keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung

von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen oder Baumaßnahmen, Schnee und Eis oder Fahrbahnverengungen nicht angefahren werden können.

(9) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

(10) Sperrmüll (§ 10 Abs. 2 Buchst. c) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird ihnen dies ebenfalls mitgeteilt. Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 10 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen. Die Besitzerinnen und Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann. Sperrmüll kann darüber hinaus von den Erzeugern gebührenfrei zu den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Sperrmüll zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. Sperrmüll, der von Gewerbebetrieben im Auftrag der Erzeuger angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. § 16 gilt entsprechend.

(11) Elektrogeräte und metallischer Sperrmüll (§ 10 Abs. 2 Buchst. d) werden vom Landkreis abgeholt, wenn die Besitzerin oder der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter den Begriff Elektrogeräte fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 9 S. 4 gilt entsprechend. Die Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tag der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen-

bzw. Gehsteigrand der mit Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können. Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Erzeugern und Besitzern kostenfrei zu den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Elektrogeräte und Metallgegenstände zugelassenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden. § 16 gilt entsprechend.

(11) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle ist der Landkreis berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

§ 13 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

(1) Bioabfall und Restmüll werden vierzehntäglich im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(2) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Er ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel oder die Gemeinde nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 18 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Abfallentsorgung Kreis Kassel entsteht.

(3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

§ 14 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 14 sind dem Personal während der bekanntgegebenen Sammlungen in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten erteilt der Landkreis. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoff-Kleinmengensammlung und der stationären Sammelstelle werden bekannt gegeben.

(2) Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung sowie sonstige überlassungspflichtige Abfälle können von den Abfallerzeugern und –besitzern zu den jeweils festgelegten Zeiten an den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel bekannt gegebenen Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden. Hierbei kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Trennung nach Abfallarten verlangen.

§ 15 Getrennt sammeln von Gewerbeabfällen

(1) Gewerbeabfälle werden wie Hausmüll entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 11 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Hausmüllabfuhr (§§ 10-14) gelten entsprechend. Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke, bei denen sich das Abfallvolumen über die Einwohnerzahl nicht feststellen lässt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Der Landkreis ordnet die entsprechenden Behälter zu, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiterzahl, bisherige Abfallmenge etc.

(2) Gewerbeabfälle, die gemäß Abs.1 nicht wie Hausmüll eingesammelt und transportiert werden können, haben die Abfallbesitzerinnen oder die Abfallbesitzer in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu entsorgen. § 16 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 4. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

(3) Der Landkreis kann anordnen, dass Gewerbeabfall oder bestimmte Arten von Gewerbeabfall chemisch/physikalisch vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

- a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern oder
- b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
- c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher nutzen zu können.

(4) Die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Der Landkreis oder die Gemeinde kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

§ 16 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen

Die Benutzung der von der Abfallentsorgung Kreis Kassel zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

II. Gebühren

§ 17 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei Zuteilung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats; bei Zuteilung nach dem 15. eines Monats erstmals ab

dem 1. Tag des Folgemonats. Im Falle der Änderung des Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte. Die Gemeinde Kaufungen erhebt die Gebühr jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Gebühr ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 18 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Kaufungen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

für die Entleerung eines

80 l Behälters	163,20 €/Jahr
120 l Behälters	244,80 €/Jahr
240 l Behälters	489,60 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	1.920,00 €/Jahr

(3) Auf Antrag wird die Entsorgungsgebühr bei Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden pro Jahr

13 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder 26 Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 25 Litern gegen eine Gebühr von 72,00 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

(4) Werden Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so wird als Entsorgungsgebühr für die Entleerung eines

80 l Behälters	163,20 €/Jahr
120 l Behälter	244,80 €/Jahr
240 l Behälters	489,60 €/Jahr
1,1 m ³ Behälters	1.920,00 €/Jahr

erhoben.

(5) Für zusätzlich beantragte Biomüllbehälter werden erhoben je

120 l Behälter	42,00 €/Jahr
240 l Behälter	84,00 €/Jahr

(6) Die Gebühr nach Abs. 2 und 3 ermäßigt sich auf Antrag

bei Müllsäcken um	7,80 €/Jahr
je 80 l Behälter um	16,80 €/Jahr
je 120 l Behälter um	25,20 €/Jahr
je 240 l Behälter um	50,40 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	198,00 €/Jahr

Nach Abs. 4 reduziert sich die Gebühr auf Antrag

je 80 l Behälter um	16,80 €/Jahr
je 120 l Behälter um	25,20 €/Jahr
je 240 l Behälter um	50,40 €/Jahr
je 1,1 m ³ Behälter um	198,00 €/Jahr

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle (nativ-organische Stoffe) durch Eigenkompostierung verwertet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(7) Abfallsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben. Diese Gebühr ist sofort zu entrichten.

(8) Biomüllgefäße (10 l) werden zum Preis von 4,00 € je Stück ausgegeben. Diese Gefäße sind sofort zu bezahlen.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Ein zusätzlicher Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 5 ist mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.

§ 19 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig für die Beseitigung von Abfällen sind Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Sinne des § 2 Abs. 4.

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Überwachungsbefugnisse

(1) Die Gemeinde oder die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist befugt,

1. den Inhalt der Restabfallbehältnisse und der Behältnisse für Bioabfälle und Papier im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 12 Abs. 3 zu kontrollieren,

2. die Angemessenheit des Restabfallvolumens gem. § 11 Abs. 2 zu überprüfen,

3. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel ausgeschlossen sind, enthalten sind,

4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Entsorgung möglich ist,

5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 tragen die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallanlieferer. Sie haften dafür gesamtschuldnerisch.

(3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadenersatzanspruch gegen die Abfallentsorgung Kreis Kassel geltend gemacht werden.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 22 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz

(1) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührenzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel überlässt oder zuführt,

2. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 5 zuwiderhandelt,

3. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,

4. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 Restmüll bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
 6. entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet,
 7. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle manuell oder maschinell in Abfallbehältnisse einpresst oder einstampft, bzw. Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
 8. entgegen § 12 Abs. 6 Abfallschleusen oder ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
 9. entgegen § 12 Abs. 11 Elektrogeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeit auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
 10. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem nach § 14 außer acht lässt,
 11. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 15 nicht nachkommt,
 12. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 16 nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 10.000,00 EURO in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 24 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Kaufungen vom 15.12.2011 inklusive aller Nachträge außer Kraft.

Kaufungen, 14.12.2016

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Siegel

gez. Arnim Roß
Bürgermeister